

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2017/0679-30
Federführend: 30 Ordnungsamt		Status: öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen: Datum: 05.01.2017 Referent: Haupt Ralf
<b>Tierschutzrecht; Keine Zirkusaufführungen mit Wildtierhaltung in Bamberg</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.01.2017	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

## **I. Sitzungsvortrag:**

### **1. Antrag:**

Mit Schreiben vom 22.11.2016 an Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke (**Anlage 1**) beantragte die Stadtratsfraktion Bamberger Allianz, dass die Stadt Bamberg für Zirkusaufführungen mit Wildtieren keine Genehmigungen mehr aussprechen möge, solange der Gesetzgeber keine entsprechende Klarheit geschaffen habe.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass die Tiere in reisenden Zirkusbetrieben nicht artgerecht gehalten werden können. Die Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren im Zirkus bedeute bereits erhebliches Tierleid. Zwar gebe es bereits Leitlinien für die Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben, diese seien aber nicht rechtverbindlich. Offensichtlich stehe eine Gesetzgebung des Bundestages aus.

Nach den Informationen der Bamberger Allianz haben bundesweit bereits über 70 Städte Verbote und Beschränkungen für reisende Zirkusbetriebe mit Wildtieren beschlossen. Im Wesentlichen gehe es darum, dass kommunale Flächen nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine Tiere wild lebender Arten, sogenannte Wildtiere, mitführen. Entsprechende Einschränkungen wurden gerichtlich bestätigt.

### **2. Auslegung:**

Das Schreiben der Bamberger Allianz mit dem erklärten Ziel, keine Genehmigungen für Zirkusaufführungen mit Wildtieren auszusprechen, wird als Antrag zur „Widmungsbeschränkung“ für die Flächenvergabe an reisende Zirkusbetriebe mit Wildtieren verstanden, wobei der Begriff „Wildtier“ konkretisierungsbedürftig ist.

### **3. Flächen:**

Es gibt derzeit in der Stadt Bamberg keinen gemeindlichen Veranstaltungsplatz oder eine entsprechend gewidmete Ersatzfläche.

Flächen Privater stehen nicht zur Disposition der Stadt Bamberg, so dass auf solchen Flächen jederzeit ein Zirkus gastieren kann, wenn die Flächen grundsätzlich geeignet sind.

In Frage kommen somit nur öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grünflächen oder fiskalisch verwaltete Flächen der Stadt Bamberg.

#### **4. Aktuelles Prozedere:**

In Deutschland tätige Zirkusunternehmen, die Wildtiere zur Schau stellen wollen, benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz (TierSchG). Um eine solche Genehmigung zu erhalten werden die Haltungsbedingungen vor Ort von Fachleuten (Veterinären) untersucht. Ebenso benötigen die Tiertrainer entsprechend nachgewiesene Sach- und Fachkunde. Ohne die erforderliche Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz ist es für einen Zirkus in Deutschland daher nicht möglich, Tiere zur Schau zu stellen.

Ein Zirkus mit Wildtieren muss die Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz am Auftrittsort vorzeigen. Darüber hinaus wird der Zirkus von den örtlichen Veterinären in Augenschein genommen, ob die Haltung und der Zustand der Tiere im Hinblick auf den Tierschutz zu beanstanden ist. Sollte dies der Fall sein, müssen „kleine“ Mängel (z. B. Salzleckstein fehlt im Rindergehege) sofort abgestellt werden. Sind die Mängel entsprechend groß, bekommt der Zirkus u.U. keine Auftrittsgenehmigung (vgl. Ziffer 2) und einen entsprechenden Vermerk im Tierbestandsbuch. Des Weiteren werden die Behörden, bei denen das Zirkusunternehmen seinen Sitz hat, über die Tierschutzmängel unterrichtet. Im Zweifelsfall kann dem Zirkus die § 11 TierSchG-Genehmigung entzogen werden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden Gutachten/ Leitlinien über Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren erarbeitet. Die Gutachten / Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sie unterstützen aber Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht.

#### **5. Hintergründe:**

Die Beschäftigung mit dem Thema „Wildtierverschärfung im Zirkus“ offenbart einen bereits mehrjährigen Prozess auf Bundes- und Landesebene und kontroverse fachliche Standpunkte. Vor dem Hintergrund der Diskussionen über Tiere im Zirkus und der wiederholt vorgetragenen Forderung nach einem Verbot von „Wildtieren“ im Zirkus hat die Bundestierärztekammer in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2016 (**Anlage 3**) betont, dass in **JEDER** Tierhaltung tierartspezifische Haltungsanforderungen zu erfüllen sind. Diese richten sich unabhängig vom Zweck der Haltung nach den artgemäßen Bedürfnissen. Darüber hinaus muss auch die Sachkunde der Tierhalter gewährleistet sein. Diese Grundsätze sind in § 2 TierSchG festgeschrieben und ihre Einhaltung ist auch für Zirkusbetriebe einzufordern.

Unter Berücksichtigung dieser Grundforderungen ist festzustellen, dass es im reisenden Zirkus systemimmanente Probleme mit der Haltung bestimmter Tierarten gibt. Zu nennen sind hier insbesondere klimatische Anforderungen, Anforderungen an bestimmte Umweltgegebenheiten oder Anforderungen an den Transport.

**Unabhängig davon, ob es sich um domestizierte oder Wildtiere handelt, ist eine Tierhaltung, bei der die notwendigen Haltungsanforderungen nicht gewährleistet werden können, (auf dieser Grundlage) bereits jetzt verboten.**

In den verschiedenen EU-Ländern gibt es unterschiedliche Verbote oder Einschränkungen für Zirkusunternehmen. In Deutschland ist diesbezüglich noch keine normative Regelung erfolgt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.03.2016 eine Entschließung zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus gefasst und die Bundesregierung gebeten, eine entsprechende Rechtsverordnung vorzulegen (**Anlage 4**). **Dies ist bis jetzt nicht geschehen.**

#### **6. Beteiligungen:**

Zum Antrag der Bamberger Allianz wurde das Veterinäramt gehört. Dieses hat mit E-Mail vom 29.12.2016 folgendes mitgeteilt:

„Bei der Zurschaustellung der angeführten Tierarten handelt es sich fast ausschließlich um Aufzucht bzw. Nachzuchttiere, die sich von Geburt an in menschlicher Betreuung befinden und dementsprechend auch andere Bedürfnisse aufweisen als Wildlebende.

Die tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung ist in den entsprechenden Leitlinien geregelt und wird von den Zirkusunternehmen in der Regel eingehalten. Im Falle einer Zuwiderhandlung werden die Gastspiele in Bamberg verboten (Bescheid: Tiger vor ca. 3 - 4 Jahren).

Das strenge Vorgehen in der Stadt Bamberg stellt einen ausreichenden Ersatz für ein generelles Verbot dar. Die prinzipielle Entscheidung über das Zurschaustellen von Tierarten im Zirkus, die normalerweise in der Wildbahn leben, sollte nicht Aufgabe einzelner Kreisverwaltungsbehörden sein, sondern eine gesamtdeutsche bzw. – europäische sein. Für diese Entscheidung bedient sich das Ministerium eines sehr speziell hierfür ausgebildeten Expertengremiums, welche alle Aspekte hinsichtlich Nachzucht, Haltung, Bedürfnisse, Tierschutz und Nahebringen solcher Tiere an die Bevölkerung sowie viele andere Überlegungen abwägt.

Die Besucherzahlen solcher Zirkusvorstellungen zeigen, dass es Wunsch vieler Menschen ist, diese zu erleben. Die Bedingungen hierfür müssen in jedem Fall eingehalten werden.“

Um auch die Argumente der Gegenseite zu hören, wurde der Verband deutscher Circusunternehmen um Darstellung der dortigen Sichtweise gebeten. Mit E-Mail vom 03.12.2016 hat der Verband Stellung genommen (**Anlage 2**). Nach dortiger Aussage können Wildtiere in reisenden Zirkusunternehmen sehr wohl tier- und artgerecht gehalten werden. Auch die Bundestierärztekammer käme zu dem Schluss, dass die Haltung einzelner Tierarten zwar besondere Erfordernisse mit sich bringe, diese aber durchaus mit entsprechendem Aufwand zu bewerkstelligen seien.

Des Weiteren gab man zu bedenken, dass ein Wildtierverbot über kurz oder lang die Situation der Tiere nur verschlechtern würde, da durch die ausbleibenden Einnahmen die Tiere von den Zirkusunternehmern nicht mehr ausreichend versorgt werden könnten.

Entsprechende Vorstöße wurden bereits in den Jahren 2003 und 2011 gemacht. Im Jahr 2003 wurde ein Verbot der Haltung von Affen, Großbären und Elefanten gefordert, im Jahr 2011 wurde diese Liste um Giraffen, Nashörner und Flusspferde erweitert. In den Begründungen der Bundesratsentschlüssen heißt es: „Wildtiere sind nicht domestiziert und stellen daher häufig besonders hohe Ansprüche an ihre Unterbringung, Ernährung und Pflege, sowie an die Sachkunde des Halters“. Für bestimmte Tierarten sei eine artgerechte Haltung aufgrund des ausgeprägten körperlichen Bewegungsdrangs und ihres hochentwickelten Sozialverhaltens nicht möglich.

Die Bundesregierung erläuterte anlässlich einer Anfrage 2014 zur rechtlichen Situation: „Im Jahr 2013 wurde eine Ermächtigung in das Tierschutzgesetz aufgenommen, durch Verordnung das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten. Entsprechende Regelungen sind gemäß § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes aber nur dann möglich, wenn die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können und diesen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann. Bislang konnte nicht belegt werden, dass es Tierarten gibt, für die diese Voraussetzungen vorliegen.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Zirkusbetrieben aus der Sicht des Tierschutzes eine besondere Herausforderung darstellt. Sie wird die Situation daher weiter beobachten und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.“ (BT-Drs. 18/2690)

Zutreffend sind die Informationen der Bamberger Allianz, wonach bereits bundesweit Städte Verbote und Beschränkungen für reisende Zirkusbetriebe mit Wildtieren beschlossen haben. Im Wesentlichen geht es darum, dass kommunale Flächen nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine Tiere wild lebender Arten, sogenannte Wildtiere, mitführen. Entsprechende Einschränkungen wurden – auch in Bayern - gerichtlich bestätigt.

Als Beispiel sei Erlangen genannt:

Der Stadtrat beschloss im April 2015, ein bundesweit einheitliches und generelles Verbot von Wildtieren in reisenden Zirkussen zu unterstützen. Hierzu sollte sich der Oberbürgermeister an die Gremien des Deutschen Städtetages wenden mit dem Ziel, die Bundesregierung aufzufordern, ein bundesweites Wildtierversbot in Zirkussen festzulegen. Bis ein einheitliches und generelles Verbot auf Bundesebene festgelegt wird, sollen in Erlangen Genehmigungen auf öffentlich gewidmeten oder im Besitz der Stadt Erlangen oder ihrer Töchter befindlichen Flächen nur an Zirkusse vergeben werden, die keine Wildtiere mit sich führen. Der Begriff „Wildtiere“ wird wie folgt definiert: Alligatoren, Krokodile, Antilopen, antilopenartige Tiere, Amphibien, Delfine, Tümmler, Flamingos, Raubtiere, Beuteltiere, Robben, Strauße, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Affen, Nashörner, Pinguine, Riesenschlangen, Elefanten, Wildformen von Wiederkäuern und pferdeartigen Tieren.

### **7. Bewertung:**

Private Flächen Dritter stehen nicht zur Disposition der Stadt Bamberg. Eine in Abhängigkeit von den Eigentumsverhältnissen erfolgende Ungleichbehandlung im Stadtgebiet sollte vermieden werden. Ein Zirkus mit Wildtieren auf städtischer Fläche wäre von der Widmungsbeschränkung betroffen, ein Zirkus, der eine entsprechende Privatfläche anmietet, jedoch nicht. Vor dem Hintergrund der unklaren weiteren Entwicklung auf Bundesebene und der Tatsache, dass aufgrund der bereits vorhandenen Rechtslage ein Handeln der Behörde – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - im Sinne der Gleichbehandlung und insbesondere des Tierschutzes möglich ist, wird seitens der Verwaltung eine Widmungsbeschränkung für öffentliche Flächen abgelehnt.

### **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Sitzungsvortrag dient zur Kenntnis.
2. Ein Verbot von Zirkusaufführungen mit Wildtieren dergestalt, dass Widmungsbeschränkungen für öffentliche Flächen der Stadt Bamberg erlassen werden, wird abgelehnt.
3. Der Antrag der Stadtratsfraktion Bamberger Allianz vom 22.11.2016 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

1. Antrag der Stadtratsfraktion Bamberger Allianz vom 22.11.2016
2. Stellungnahme Verband deutscher Circusunternehmen vom 03.12.2016
3. Stellungnahme Bundestierärztekammer vom 24.09.2016
4. Entschließung des Bundesrates vom 18.03.2016

**Verteiler:**

Referat 2  
Referat 4  
Referat 5  
Amt 29  
Amt 30  
Amt 31  
Amt 47

# Anlage 1

Michael Bosch | Hans-Jürgen Eichfelder | Dr. Ursula Redler | Herbert Lauer | Dieter Weinsheimer | Wolfgang Wußmann



 - Fraktion im Bamberger Stadtrat

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg  
Herrn Andreas Starke

Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg

Fraktionsbüro (nur Montagabend)  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
Telefon und Telefax: 0951/203370  
*hier:*  
Dieter Weinsheimer, Vorsitzender  
Oberer Stephansberg 42 b  
Tel. 0951/ 12 9 15  
ePost: [weinsheimer@bnv-bamberg.de](mailto:weinsheimer@bnv-bamberg.de)  
[www.bamberger-allianz.de](http://www.bamberger-allianz.de)

Bamberg, 22.11.2016

## **Keine Zirkusaufführungen mit Wildtierhaltung in Bamberg; hier: Antrag**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

an die Stadtratsfraktion der Bamberger Allianz wurde der Wunsch herangetragen, dafür zu sorgen, dass in Bamberg gastierende Zirkusbetriebe mit Wildtieren nicht mehr auftreten dürfen.

Nach unserer Recherche gibt es in Deutschland bereits Leitlinien für die Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben, diese sind aber nicht rechtsverbindlich. Offensichtlich steht eine Gesetzgebung des Bundestags aus. Andererseits gibt es bereits einschlägige Gerichtsurteile aus dem Jahr 2016 die kommunale Wildtierverbote bestätigen. So z.B. vom Verwaltungsgericht München (Az M 7 K 13.2449), bestätigt durch den BayVGH oder vom Verwaltungsgericht Darmstadt, bestätigt durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof betonte die Entscheidungsfreiheit der Städte bei der Ausgestaltung ihrer Veranstaltungskonzepte.

Die wichtigste inhaltliche Begründung für die einschränkenden Maßnahmen gegen mit Wildtieren reisende Zirkusbetriebe ist der Vorwurf, die Tiere würden/können nicht artgerecht gehalten werden. Aus Sicht der Gegner bedeutet bereits die Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren im Zirkus erhebliches Tierleid.

Nach unseren Informationen haben bereits über 70 Städte in Deutschland, wie beispielsweise Köln,

Erfurt, Leipzig, Chemnitz, Düsseldorf, Bielefeld, Osnabrück, Rostock, Schwerin oder Heilbronn, bereits Verbote und Beschränkungen für reisende Zirkusbetriebe mit Wildtieren beschlossen. Im Wesentlichen geht es darum, dass kommunale Flächen nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine Tiere wild lebender Arten, sogenannte Wildtiere, mitführen. Hierunter fallen insbesondere Affen, antilopenartige Tiere, Bären, Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Großkatzen, Kängurus, Nashörner, Papageien, Reptilien (Krokodile, Schlangen, Echsen u. a.), Robben, Strauße, Wildformen von Rindern sowie Zebras.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, auf der Basis der dargestellten Begründung stellen wir im Einvernehmen mit der BA-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

**Die Stadt Bamberg spricht für Zirkusaufführungen mit Wildtieren keine Genehmigungen mehr aus, solange der Gesetzgeber keine entsprechende Klarheit geschaffen hat.**

Wir gehen davon aus, dass die beantragte Einschränkung die Suche nach einem geeigneten Platz für Volksfeste, Zirkusse u.ä. Veranstaltungen nicht beeinträchtigt.

Mit besten Grüßen



Dr. Ursula Redler



Michael Bosch

Anlage 2

Betreff: Wildtiere im Circus  
Stellungnahme des Verbandes deutscher Circusunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Antragsteller für ein Wildtierverbot auf städtischen Plätzen in Bamberg sprechen sich dafür aus, dass die Stadt künftig Circusveranstaltungen mit sogenannten Wildtieren keine Auftrittsgenehmigung mehr erteilen soll.

### **Fachlich, ethische Betrachtung**

Tiere, auch wildlebender Arten, können jedoch in reisenden Zirkusbetrieben sehr wohl tiergerecht gehalten werden. Zu diesem Schluss kommt auch die Bundestierärztekammer, die zu diesem Thema mit Pressemeldung vom 24.09.2016 Stellung nimmt. Dabei kommt die BTK zwar zu dem Schluss, dass die Haltung einzelner Tierarten besondere Erfordernisse mit sich bringt, diese aber durchaus mit entsprechendem Aufwand zu bewerkstelligen seien.

[http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/fachausschuesse/Stellungnahme\\_Zirkus\\_final.pdf](http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/fachausschuesse/Stellungnahme_Zirkus_final.pdf)

Die Entschließung des Bundesrates beruht bedauerlicher Weise nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen. So kam z.B. der wissenschaftliche Rat des Bundestages, nach ausführlicher Prüfung diverser Gutachten, Studien und wissenschaftlicher Arbeiten zu dem Schluss, dass ein generelles Verbot schon aufgrund der positiven Entwicklung in der Tierhaltung in den Circusunternehmen nicht angebracht ist. Eine Verschlechterung der Verhältnisse sei nicht festzustellen. Seite 8, 3.

<https://www.bundestag.de/blob/405890/280668d0fd13788652c3506a36875b8a/wd-5-123-15-pdf-data.pdf>

Die vom Bundesrat angeblichen ausführlich dargestellten Gründe, die für ein Verbot sprechen sollten, können durch nichts belegt werden, außer durch die Aussagen eben dieser fanatischen, vegan geprägten Tierrechtsorganisationen, deren Mitglieder teilweise sogar Straftaten begehen, um die ideologischen Ziele ihrer Organisationen zu erreichen.

Auch die Angaben über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Mängel sind nicht korrekt erhoben, da diese Zahlen aus dem Circuszentralregister entnommen wurden und dort tatsächlich nicht alle Kontrollen vermerkt sind, sondern nur diejenigen, die mit einem Vermerk versehen sind. Die

Qualität der Vermerke in Bezug auf die Schwere des „Vergehens“ bleibt völlig unberücksichtigt. Warum werden wohl fast keine dieser „Vergehen“ strafrechtlich verfolgt, oder auch nur Bußgelder verhängt? Tatsächlich lässt sich die Häufigkeit der Verstöße nur aus den Tierbestandsbüchern vor Ort ersehen, die jedes Unternehmen vorweisen muss und die vom jeweils kontrollierenden Amtsveterinär geführt werden. Hier ergeben sich dann völlig andere Zahlen. In lediglich ca. 10 % der Kontrollen wird ein Vermerk eingetragen, wobei ein Vermerk nicht gleich bedeutend mit einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ist, sondern auch kleine Mängel festgehalten werden, (z.B. ein vergessener Salzleckstein im Rindergehege) die noch während der Kontrolle abgestellt werden.

Gerne sind wir bereit, Ihnen die Tierbestandsbücher verschiedener Unternehmen vorzulegen, um Ihnen zu beweisen, dass hinter den Vorwürfen nichts, aber rein gar nichts steckt.

Ebenso stehen die uns angeschlossenen Unternehmen mit ihren Tieren im Bedarfsfall alle unter Betreuung von fachkundigen Tierärzten und verfügen über ein bedarfsgerechtes Winterquartier. Andernfalls wäre auch eine Genehmigung nach §11 in Deutschland gar nicht erst erteilt worden, die das Reisen mit den betreffenden Tieren erst zulässt.

Dass Tiere trotz allem irgendwann einmal sterben können, erstreckt, wenn es sich dabei um die letzten, Jahrzehnte alten Circuselefanten in Deutschland handelt, und ein solcher Abschied nach so vielen gemeinsamen Jahren niemals schön ist, sollte eigentlich jedem Tierfreund klar sein. Nur machen Tierhalter anderer Branchen eher seltener zusätzlich die furchtbare Erfahrung, dass dieser Verlust dann politisch instrumentalisiert und mittels Presse und Propaganda über Jahre hinweg wiederholt gnadenlos ausgeschlachtet wird.

Die Zahlen der oft genannten Forsa-Umfragen zur angeblich negativen Einstellung der Bevölkerung zum Tiercircus sind höchst zweifelhaft. Dem entgegensetzen sind die nach wie vor nachweisbar guten Besucherzahlen der Circusunternehmen und Umfragen, die wiederum das Gegenteil besagen.

Zu den Wildtierverboten in anderen europäischen Ländern ist festzuhalten, dass es sich durchweg um Länder handelt, die kein Tierschutzgesetz haben, das mit dem strengen Gesetz in unserem Land vergleichbar wäre. Zudem gibt es in Deutschland ja noch die Leitlinien, die die Haltung der Tiere im Circus sehr detailliert regeln. An dieses Tierschutzgesetz ist der Circus gebunden und durch die Auflagen in den jeweiligen Genehmigungen nach § 11 Tierschutzgesetz auch an die Leitlinien. Ohne diese gültige §11 Genehmigung darf kein Unternehmen mit Tieren reisen.

Das Risiko von Unfällen mit Circustieren wird oft maßlos übertrieben. Den deutschen Circusunternehmen kann, verglichen mit allen anderen Großtierhaltungen, Zoo, Landwirtschaft/Zuchttierauktionen, Turniere etc. kein besonderes, generell größeres Unfallrisiko angelastet werden.

Die Tiere können nachweisbar ohne Streß transportiert werden, sie kennen ihre Transportanhänger als vertrauten Rückzugsort. Sie betreten und verlassen diese sehr entspannt, da sie seit Kindesbeinen an das Reisen gewöhnt sind und der Transportwagen in den meisten Fällen auch Stall und Nachtquartier ist, also „Heim

erster Ordnung“, wie es Fachleute bezeichnen, wo sich die Tiere wohl und geborgen fühlen.

Viele der in Verbotsentwürfen aufgeführten Arten sind zudem seit Jahrtausenden domestiziert und somit selbst im streng wissenschaftlichen Sinne keine Wildtiere mehr, wie zum Beispiel das Lama (es gibt keine "Lamas" in freier Wildbahn, die Wildform wäre das Guanako) und auch das Kamel/Dromedar, oder das Hausyak. Auch Elefanten werden schon weit über fünf tausend Jahren in Menschenhand gehalten und sind in den Ursprungsländern (Indien, Sri Lanka...) schon lange Zeit als zuverlässige Arbeitstiere bekannt. Ebenso verhält es sich mit Lamas und anderen Kameliden.

Tierlehrer leben und arbeiten mit ihren Tieren tagtäglich auf echter Vertrauensbasis und mit international allgemein anerkannten Methoden des Tiertrainings (positive Verstärkung, Belohnungen, Targettraining und Clicker). Tierquälerei bei der Dressur / Ausbildung von Tieren existiert heutzutage nur noch in den Köpfen und Hetzschriften radikaler Tierrechtsorganisationen.

<http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/forschung.htm>

Ein Verbot hätte unweigerlich Umsatzeinbußen, sowie ernsthafte Erschwernisse für alle betroffenen Unternehmen zur Folge. Für die Tiere ergäbe sich daraus in den meisten Fällen erst eine wirkliche Verschlechterung, da die laufenden, sehr hohen Kosten für die Haltung, Heizung, Futter etc. von den betroffenen Tierlehrern dann kaum noch privat getragen werden können. Dazu kommt dann die Trennung von der oft langjährig vertrauten Bezugsperson, was sich besonders bei den großen Dickhäutern, Elefant, Flußpferd, Nashorn, dann sehr schnell fatal auswirken kann, da auch dann z.B. die überlebenswichtige Fuß- und Hautpflege und alle erforderlichen Behandlungen durch fremde Tierpfleger ausgeführt, oder gleich gar nicht, extrem erschwert wären.

In Mexico wurden diverse ehemalige Circustiere nach dem landesweiten Verbot durch die Behörden zum Teil einfach getötet, zum Teil auch in höchst unzureichende Auffangstationen verbracht, die auch hier zwar alle mit viel Ideologie arbeiten, aber kaum mit echter Fachkunde. Auch Deutschland hat da nicht wirklich echte Alternativen zu bieten, schon gar nicht für Großtiere.

<http://zoos.media/medien-echo/mexikos-zirkustiere-sterben/>

Wir alle in Deutschland nehmen im Fall von Stadtverboten unseren Kindern mit solchen, unfundierten Vorurteilen gegen den Circus die Möglichkeit, Großtiere und deren Verhalten weiterhin aus nächster Nähe und im Beisein hochqualifizierter Tierlehrer kennenzulernen und zu schätzen, sowie den Bürgern ihr Recht, nach eigenem Ermessen und auf eigenen Wunsch weiterhin an einem großartigen und erschwinglichen Freizeiterlebnis für die ganze Familie teilhaben zu können, von dem bisher auch die Bamberger in großen Zahlen immer sehr begeistert waren.

Es ist symptomatisch für alle sektenartigem Tierrechtsorganisationen, mit Verdrehungen, schriller Propaganda und Unwahrheiten zu manipulieren. In Bamberg kommt dazu noch die radikalrechte Organisation "der dritte Weg", die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht und deren Aktivisten bereits im Internet anlässlich von Circusgastspielen schon durch wirklich volksverhetzende

Äußerungen aufgefallen sind.

Wollen Sie sich tatsächlich vor den Karren dieser lauten, aber sehr kleinen Gruppe von Fanatikern spannen lassen, die mit Rattenfängermethoden Mitläufer um sich scharen?

Wünschenswert wäre dagegen doch vielmehr, dass man sich in Deutschland wieder mehr konstruktiv und gemeinsam dem echten Tierschutz zuwendet und zu einem sachkundigen Dialog zurückfindet.

Kaum irgendwo anders in Deutschland als im Circus findet man einen derart weltoffenen Umgang miteinander und Menschen unterschiedlichster Nationen, Ideologien und Lebenswege, die friedlich, effektiv und fröhlich für eine Sache zusammenarbeiten. Auch die jeweiligen Tierlehrer und ihre Tiere sind fester Bestandteil dieser Familie.

### **Rechtliche Betrachtung**

Ein Verbot für Circusunternehmen mit Tieren (oder Tieren wildlebender Arten) würde gegen diverse Grundrechte verstoßen wie z.B.

Das Recht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 GG .

Das Diskriminierungsverbot nach § 30 NKomVG und Art. 3 Abs. 1 GG, daraus resultierend das Gleichbehandlungsgebot.

Hierzu sei der Verweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19.07.2016, Geschäftszeichen 2 BvR 470/08 erlaubt.

Weiter würde ein entsprechendes Verbot einen Eingriff in die Eigentumsrechte nach Art. 14 Abs. 1 GG bedeuten.

Zuletzt verfügt jeder Tierlehrer über eine bundesrechtliche Erlaubnis nach § 11 Tier SchG. Diese ist gleichbedeutend mit einem Führerschein zum Vorführen von Tieren und wird nur mit entsprechendem Fachkundenachweis erteilt. Die Stadt Bamberg würde sicher nie auf die Idee kommen, einem Autofahrer das Fahren in Bamberg zu verbieten, nur weil er seinen Führerschein in München gemacht hat und dort wegen falschen Parkens aufgefallen ist.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass Bundesrecht über Kommunalrecht steht und dadurch auch das Selbstbestimmungsrecht der Kommune eingeschränkt werden kann, soweit diese Selbstbestimmung geltendes Bundesrecht aushebeln würde. Auch die Entscheidung ob Tierschutz über das Recht des Eigentums, oder das Recht der freien Berufsausübung gestellt werden kann, obliegt einzig und allein dem Bund.

Mit freundlichen Grüßen  
Dieter Seeger

Vorsitzender des Vorstandes  
Verband deutscher Circusunternehmen

## **Tiere im Zirkus: Stellungnahme der Bundestierärztekammer**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen über Tiere im Zirkus und wiederholt vorgetragene Forderungen nach einem Verbot von „Wildtieren“ im Zirkus betont die Bundestierärztekammer, dass in jeder Tierhaltung tierartspezifische Haltungsanforderungen zu erfüllen sind. Diese richten sich unabhängig vom Zweck der Haltung nach den artgemäßen Bedürfnissen der zu haltenden Tierart. Darüber hinaus muss die Sachkunde der Tierhalter gewährleistet sein. Diese Grundsätze sind in § 2 TierSchG festgeschrieben und ihre Einhaltung ist auch für Zirkusbetriebe einzufordern.

Unter Heranziehung dieser Grundforderung stellt die BTK fest, dass es im reisenden Zirkus systemimmanente Probleme mit der Haltung bestimmter Tierarten gibt. Zu nennen sind hier insbesondere klimatische Anforderungen und Anforderungen beim Transport – so ist z.B. der Transport von Giraffen aufgrund ihrer anatomischen Besonderheiten sehr anspruchsvoll und mit großen Belastungen für die Tiere verbunden. Auch Anforderungen an bestimmte Umweltgegebenheiten, z.B. für die Haltung von semiaquatischen Tieren, sind unter den Bedingungen eines reisenden Unternehmens kaum im gebotenen Maß zu erfüllen.

Es ist notwendig, solche systemimmanente Probleme zu benennen. Die BTK bekräftigt, dass eine Tierhaltung, bei der die notwendigen Haltungsanforderungen nicht gewährleistet werden können, ohnehin verboten ist, unabhängig davon, ob es sich um domestizierte oder Wildtiere handelt.

Berlin, den 24. September 2016

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 40.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

Anlage 4

**Bundesrat**

Drucksache **78/16**

08.02.16

**Antrag**  
des Landes Hessen

---

**Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 5. Februar 2016

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter  
wild lebender Tierarten im Zirkus

mit dem Antrag zuzuleiten, die Entschließung zu fassen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 942. Plenarsitzung am 26. Februar 2016 aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Bouffier

**Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus**

**Der Bundesrat möge beschließen:**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Betrieben die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten.

Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung deren Lebensdauer eine Übergangsfrist vorgesehen werden, allerdings nur sofern sie keine offensichtlichen Verhaltensstörungen (wie beispielsweise Stereotypien, aggressives bzw. depressives Verhalten, Apathie, Trauern) zeigen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung gemäß § 2a Tierschutzgesetz für die Tierarten, die an wechselnden Orten noch zur Schau gestellt werden dürfen, die zum Schutz dieser Tierarten erforderlichen Anforderungen an deren Haltung zu regeln.

Weiterhin spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass Betriebe die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.

## Begründung

### Allgemeines:

Bereits in den Jahren 2003 und 2011 hat der Bundesrat jeweils einem Entschließungsantrag (BR-Drs. 595/03 und 565/11) zugestimmt, nach denen ein Haltungsverbot für bestimmte wild lebende Tierarten in Zirkusbetrieben ausgesprochen werden sollte.

Eine Rechtsverordnung, die diese Beschlüsse umsetzen könnte, ist bislang nicht erlassen worden.

Allerdings räumt die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (vgl. BT-Drucksache 17/10572) Folgendes ein: „Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass für einige der genannten Tierarten ein Verbot oder eine Beschränkung des Zurschaustellens an wechselnden Orten aus Gründen des Tierschutzes erforderlich sein könnte. Fortgesetzte Verstöße gegen die Haltungsverfahren für manche Tierarten sowie die Häufigkeit von Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betreffenden Tiere in vielen Zirkusbetrieben weisen darauf hin, dass die Bestimmungen für deren tierschutzgerechte Haltung unter den Bedingungen des Zurschaustellens an wechselnden Orten nicht realisierbar sind. Auch nehmen die Erkenntnisse über die Bedürfnisse mancher Tierarten hinsichtlich einer tierschutzgerechten Haltung zu und erfordern zumeist ein erhöhtes Platzangebot und mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Tiere.“

Es hat sich nicht zuletzt aufgrund von Vorkommnissen aus dem letzten Jahr um die Haltung eines Zirkuselefanten und Bären gezeigt, dass es beim Zurschaustellen von Elefanten, Bären und anderen großen Wildtieren an wechselnden Orten nicht nur gehäuft zu Verstößen kommt, sondern dass die aktuellen Erkenntnisse erneut deutlich gemacht haben, dass Tiere dieser Tierarten auch bei einer Haltung, wie sie etwa durch die Zirkusleitlinien vorgeschrieben ist, erhebliche Schäden entwickeln, die sich in chronischen (organischen) Erkrankungen z. B. des Skelettsystems zeigen und dass die Tiere darüber hinaus erhebliche Leiden aufweisen, die sich in gravierenden Verhaltensstörungen äußern. Im reisenden Gewerbe gibt es keine Alternativen, die geeignet sind, die festgestellten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere bei der Haltung und beim Transport wirksam zu beheben.

Auch der Vollzug durch die Länder kann hier grundsätzlich keine Abhilfe schaffen, da die Probleme systemimmanent mit den Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbunden sind.

Zur Verfassungsmäßigkeit eines Verbotes bestimmter Wildtiere und im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit der EU:

Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen dar, der aber als geringgradig zu beurteilen ist. Ein Verbot bestimmter Tierarten ist somit verhältnismäßig.

Sofern die Berufsausübungsregelung zulässig ist, dürfte grundsätzlich auch die Eigentumsbeschränkung zulässig sein und damit der Eingriff in Artikel 14 Absatz 1 GG ebenfalls verfassungsmäßig sein.

So sieht es mittlerweile auch die Bundesregierung (siehe BT-Drucksache 17/10572: „Insoweit stellen Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere im Zirkus keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar. Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.“

Andere Länder sind diesen Schritt längst gegangen. Mittlerweile gibt es in 17 Ländern der EU ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus oder starke Einschränkungen. Die EU gesteht ihren Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht zu, den Bereich der Haltung von Wildtieren im Zirkus eigenständig zu regeln. Auch weltweit sind schon viele Staaten diesen Weg eines Verbotes gegangen.

Als zuletzt dazu gekommenes EU-Land verbieten die Niederlanden seit dem 15. September 2015 eine Vielzahl von Säugetieren im Zirkusbetrieb.

Auch bleibt der Zirkus als Kulturgut erhalten. Die Herausnahme einiger weniger exotischer Tierarten, die nicht mehr mitgeführt werden dürfen, ändert daran nichts.

Zur Frage der art- und verhaltensgerechten Haltung bestimmter Tierarten im Zirkus:

Zurzeit können grundsätzlich alle Wildtierarten in Zirkussen gehalten werden.

Spezielle ausführende Rechtsvorschriften für die Tierhaltung im Zirkus gibt es nicht. Die einschlägigen Leitlinien entsprechen nicht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und dienen zudem lediglich der Orientierung. Sie sind nicht rechtsverbindlich und gehen darüber hinaus von einer wissenschaftlich nicht belegten und inzwischen überkommenen Hypothese aus. Diese besagt, dass Wildtiere die Reduktion ihres Lebensraumes auf ein Minimum und das Nichterfüllen ganzer Verhaltenskreise dadurch kompensieren könnten, dass sie nicht selbstbestimmte Dressurleistungen in der Manege zeigen. Wie die aus 2009 stammenden "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" u.a. auch belegen, ist nicht selbstbestimmte Arbeit nicht einmal ausreichend, um den Verhaltenskreis "Bewegung" angemessen zu erfüllen bzw. zu berücksichtigen.

Im Bereich der Pferdehaltung gibt es überdies aktuelle Urteile, die feststellen, dass „das bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen“ (LG München II; Az: 9Ns 12Js 33703/12; 15.08.2014)

Es gibt in Deutschland etwa zehn größere Zirkusse, einige mittlere und in der Überzahl kleine und Kleinstzirkusse, die teilweise nur regional reisen sowie 250 Unternehmen, die den reisenden Zirkusbetrieben zugeordnet werden können.

Die Erfahrung zeigt, dass die bestehenden Regelungen zum Schutz von Tieren bei einigen Wildtierarten nicht greifen, weil eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung unter den besonderen Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens praktisch nicht möglich ist.

Bei einigen Tierarten, insbesondere bei Affen (nicht menschliche Primaten), Bären, Elefanten, Giraffen, Nilpferden und Nashörnern, können die Verhaltensansprüche der Arten in einem reisenden Zirkus schon im Grundsatz nicht erfüllt werden.

Für all diese gilt: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Tierarten – selbst wenn keine schwerwiegenden Verhaltens- oder Gesundheitsstörungen sichtbar sind – erheblich leiden.

Diese Einschätzung basiert auf folgenden Sachverhalten:

- Schon nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juli 1999 zur Hennenhaltungsverordnung von 1987 dürfen "artgemäße Bedürfnisse" nicht unangemessen zurückgedrängt werden.
- Auf den Zusammenhang zwischen Bedürfnisunterdrückung und Leiden weist auch schon länger die EU-Kommission hin: „Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden“ (Legehennenmitteilung S. 6). Dies macht deutlich: Bereits aus Art, Ausmaß und zeitlicher Dauer, mit der ein Verhaltensbedürfnis zurückgedrängt wird, kann auf erhebliches Leiden geschlossen werden, auch ohne Hinzutreten weiterer Indikatoren.  
Ein aktuelles Urteil des Landgerichtes München bestätigt diese Auffassung (Az. 9 Ns 12 Js 33703/12; 1 Cs 12 Js 33703/10 AG Starnberg vom 15.08.2014 – s.o.). Danach kann schon das „bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen“.
- Als eingeschränkte Verhaltenskreise sind zumindest anzusehen:
  - Elefanten: Immer Sozialverhalten (keine einzige Haltung in Mutterlinien o.ä. Familienverbände), häufig Komfort- und Ruheverhalten durch eingeschränkte räumliche Möglichkeiten
  - Bären: Ruheverhalten (insb. Winterruhe), Erkundungsverhalten (z.B. Graben)
  - Nicht menschliche Primaten: Sozialverhalten (da Handaufzuchten), Erkundungsverhalten (fehlende kognitive Auslastungen)
  - Giraffen: Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhalten (v.a. durch räumliche Beschränkungen); z.T. auch Nahrungsaufnahmeverhalten (da ausgeprägte Nahrungsspezialisten)
  - Nilpferde: Bewegungs- und Sozialverhalten (immer Einzelhaltung, artgerechte semiaquatische Haltung nicht möglich)
  - Nashörner: Sozial und Komfortverhalten (immer Einzelhaltung, nicht winterhart, kurzsichtig und sehr schreckhaft)

Schließlich sind für alle genannten Arten die Verhaltenskreise Fortpflanzungs- bzw. Mutter-Kind-Verhalten im reisenden Betrieb nicht erfüllbar.

- Sie sind - wenn auch manchmal gezähmt - sicherlich nicht domestiziert und stellen daher besonders hohe Ansprüche an ihre Unterbringung, Ernährung, Pflege und an die Sachkunde des Halters (so sind sämtliche Elefanten in deutschen Zirkussen bis auf eine Ausnahme in der Freiheit geboren und nachweislich Wildfänge).
- Sie verbringen einen Großteil ihres Lebens in engen Transportwagen - auf Fahrten bis zu 50 Mal pro Jahr plus Auf- und Abbauphase dabei stehen die Tiere nachweislich bis zu 20 Stunden im Transportfahrzeug). Die Zeit für freie, selbstbestimmte Bewegung und anderes artgemäßes Verhalten ist auch dadurch unverhältnismäßig stark beschränkt. Mittlerweile gibt es auch ein aktuelles rechtskräftiges Urteil vom 29.09.2015 (AG Darmstadt 233 OWi 8200 Js 40305/13), in dem klar gestellt wird, dass der Umstand, dass Tiere am Zielort noch in Transportboxen verwahrt werden das Zufügen eines Leidens ohne vernünftigen Grund nach § 1 TierSchG darstellt und dadurch ihnen nach § 2 Nr. 2 TierSchG die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung derart eingeschränkt wird, dass es zu vermeidbaren Leiden kommt. Dies auch wieder ohne vernünftigen Grund i.S. des § 1 TierSchG.  
Durch erzwungenes Stehen im Transportbehältnis mit erheblich eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit sind sie (in diesem Fall Elefanten) genötigt, *„die ganze Zeit stehen zu bleiben oder sich auf ihre Knie abzulegen. Sie können mit ihren Artgenossen nur unzureichend Kontakt aufnehmen und sind während dieser Zeit einfach zum Nichtstun verdammt. Wie bei allen Säugetieren führt dieses erzwungene Stehen zu einer Überbeanspruchung der Gelenke und der Muskulatur der Tiere.“* Weitergehend kommt das Gericht zu dem Schluss, dass *„erzwungenes, durch den Transport bedingtes artwidriges Verhalten, an welches sich die Tiere gewöhnt haben, nicht als Maßstab für das Tierschutzgesetz herangezogen werden kann.“*
- Es ist wissenschaftlich belegt, dass regelmäßige und zum Teil lange Transporte zwar einen gewissen Gewöhnungseffekt bei den Tieren haben, aber dass dies immer noch zu regelmäßigen Belastungen durch Stress führt.
- Gleiches gilt in hohem Maße für die Einzelhaltung von Tieren, die in - freier Wildbahn gesellig in Rudeln oder in (Familien) Gruppen leben (z.B. Elefanten), bzw. bei der Gemeinschaftshaltung von Einzelgängern, die auf engstem Raum gehalten werden (z.B. Bären).
- Die eigentlich notwendige Einrichtung von ausreichend großen, ausbruchssicheren und artgerecht ausgestatteten Gehegen kollidiert mit der Notwendigkeit zur fortwährenden Mobilität (bis zu 50 Reisetage pro Jahr); so verfügt nur ein einziger Großzirkus über die Möglichkeit, Elefanten in Außenausläufen mit ausbruchssicheren Gitterelementen zu halten; in aller Regel werden lediglich zwei oder drei dünne Stromlitzen gezogen, die einen möglichen Ausbruch nicht sicher verhindern können.
- Ferner sind vermehrte Zwischenfälle mit den genannten Tierarten und Ausbrüche von Zirkustieren augenfällig, die auch die Bevölkerung immer wieder gefährden. Neben dem tödlichen Unfall in 2015 im baden-württembergischen Buchen, wo ein Mann ums Leben kam, gab es z.B. auch schon in 2013 einen tödlichen Zwischenfall in einem benachbarten französischen Zirkus (Cirque

de l'Europe) wo ebenfalls ein Elefant aus seinem Freigehege ausbrach, indem er eine Plane über den Elektrozaun warf und durch die Absperrung lief. Er attackierte eine Gruppe Rentner und verletzte einen 84-jährigen Mann tödlich (Quelle: <http://www.blick.ch/news/ausland/zirkus-elefant-erschlaegt-84-jaehrigen-id2434501.html>).

- Die wenigsten Zirkusbetriebe verfügen über geeignete, beheizbare Winterquartiere, die auch bei schlechter Witterung eine artgerechte Haltung kälteempfindlicher Wildtierarten ermöglichen. Dagegen nehmen die sogenannten "Weihnachtszirkusse", die zu einem Durchspielen in der kalten Jahreszeit führen, weiter zu. Insofern entsprechen viele Zirkusse nicht mehr dem herkömmlichen Bild, das wenigstens in den kalten Monaten eine stationäre Tierhaltung zulässt.
- Auch verfügt bislang kein einziger ständig reisender Zirkus über eine Unterbringungsmöglichkeit für seine alten und nicht mehr reisefähigen Tiere aller mitgeführten Arten. Stattdessen bedient man sich zunehmend ehrenamtlich geführter Auffangstationen, um Tiere, wenn sie wirtschaftlich uninteressant geworden sind, unterzubringen.
- Diese Lebenssituation führt insbesondere bei den hier aufgeführten Tierarten zu Leiden, die sich oft in Verhaltensstörungen (z.B. Elefanten, Affen), Kümern (z.B. bei Elefanten) und Erkrankungen (z.B. zeigten Bären bei tierärztlichen Untersuchungen anlässlich ihrer Übereignung an Auffangstationen gravierende Erkrankungen, die im Reisebetrieb offensichtlich weder erkannt noch behandelt worden waren) zeigen. Auffallend sind auch die häufigen Todesfälle (z.B. bei jungen Giraffen).

Auf der Vollzugsebene ist die Problematik nicht lösbar. Die Verweigerung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist nur im Einzelfall anwendbar, aber zur generellen Regelung von Missständen nicht geeignet. Ebenso wenig lassen sich bei bestimmten Tierarten grundlegende Verbesserungen der Tierhaltung über Verfügungen nach § 16 Tierschutzgesetz praktisch durchsetzen. Und auch die Wegnahme und anderweitige Unterbringung von Tieren ist oft problematisch. Geeignete Auffangstationen übernehmen die Tiere zu Recht oft nur dann, wenn gleichzeitig ein Wiederauffüllen der Plätze verhindert wird. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich weggenommene und anderweitig untergebrachte Tiere, anders als oft angenommen, in sachkundig geleiteten Haltungen fast immer resozialisieren lassen. Hierzu gibt es insbesondere aus den letzten Jahren aktuelle und belegbare Beispiele.

Um der Problematik wirkungsvoll begegnen zu können, muss daher verhindert werden, dass die Tierarten, die absehbar gefährdet sind, weiter in Zirkussen gehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Zirkusregister haben gezeigt, dass es systemimmanent bedingt trotz der zentralen Erfassung aller Wanderzirkusse nicht zu spürbaren Verbesserungen in den Tierhaltungen der genannten Arten gekommen ist.

Bei der Ausgestaltung eines festen Quartiers sollen sich Größe, Ausstattung und Gesamtzustand nach den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes richten und eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. Die Tiere sollen sich tatsächlich mindestens 4 Monate im Jahr dort aufhalten.

**Bundesrat**

Drucksache

**78/16** (Beschluss)

18.03.16

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Entschießung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus**

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschießung zu fassen.

**Anlage**

---

**Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten.

Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung von deren Lebensdauer eine Übergangsfrist vorgesehen werden, allerdings nur, sofern sie keine offensichtlichen Verhaltensstörungen (wie beispielsweise Stereotypien, aggressives bzw. depressives Verhalten, Apathie, Trauern) zeigen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung gemäß § 2a des Tierschutzgesetzes für die Tierarten, die an wechselnden Orten noch zur Schau gestellt werden dürfen, die zum Schutz dieser Tierarten erforderlichen Anforderungen an deren Haltung zu regeln.

Weiterhin spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass Betriebe, die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.

Begründung:Allgemeines

Bereits in den Jahren 2003 und 2011 hat der Bundesrat jeweils einem Entschließungsantrag (BR-Drucksachen 595/03 und 565/11) zugestimmt, nach denen ein Haltungsverbot für bestimmte wild lebende Tierarten in Zirkusbetrieben ausgesprochen werden sollte.

Eine Rechtsverordnung, die diese Beschlüsse umsetzen könnte, ist bislang nicht erlassen worden.

Allerdings räumt die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (vgl. BT-Drucksache 17/10572) Folgendes ein: "Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass für einige der genannten Tierarten ein Verbot oder eine Beschränkung des Zurschaustellens an wechselnden Orten aus Gründen des Tierschutzes erforderlich sein könnte. Fortgesetzte Verstöße gegen die Haltungsverfahren für manche Tierarten sowie die Häufigkeit von Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betreffenden Tiere in vielen Zirkusbetrieben weisen darauf hin, dass die Bestimmungen für deren tierschutzgerechte Haltung unter den Bedingungen des Zurschaustellens an wechselnden Orten nicht realisierbar sind. Auch nehmen die Erkenntnisse über die Bedürfnisse mancher Tierarten hinsichtlich einer tierschutzgerechten Haltung zu und erfordern zu meist ein erhöhtes Platzangebot und mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Tiere."

Es hat sich nicht zuletzt auf Grund von Vorkommnissen aus dem letzten Jahr um die Haltung eines Zirkuselefanten und Bären gezeigt, dass es beim Zurschaustellen von Elefanten, Bären und anderen großen Wildtieren an wechselnden Orten nicht nur gehäuft zu Verstößen kommt, sondern dass die aktuellen Erkenntnisse erneut deutlich gemacht haben, dass Tiere dieser Tierarten auch bei einer Haltung, wie sie etwa durch die Zirkusleitlinien vorgeschrieben sind, erhebliche Schäden entwickeln, die sich in chronischen (organischen) Erkrankungen z. B. des Skelettsystems zeigen und dass die Tiere darüber hinaus erhebliche Leiden aufweisen, die sich in gravierenden Verhaltensstörungen äußern. Im reisenden Gewerbe gibt es keine Alternativen, die geeignet sind, die festgestellten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere bei der Haltung und beim Transport wirksam zu beheben.

Auch der Vollzug durch die Länder kann hier grundsätzlich keine Abhilfe schaffen, da die Probleme systemimmanent mit den Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbunden sind.

Zur Verfassungsmäßigkeit eines Verbotes bestimmter Wildtiere und im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit der EU

Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen dar, der aber als geringgradig zu beurteilen ist. Ein Verbot bestimmter Tierarten ist somit verhältnismäßig.

Sofern die Berufsausübungsregelung zulässig ist, dürfte grundsätzlich auch die Eigentumsbeschränkung zulässig sein und damit der Eingriff in Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes ebenfalls verfassungsmäßig sein.

So sieht es mittlerweile auch die Bundesregierung (siehe BT-Drucksache 17/10572: "Insoweit stellen Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wild lebender Tiere im Zirkus keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar. Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.")

Andere Länder sind diesen Schritt längst gegangen. Mittlerweile gibt es in 17 Ländern der EU ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus oder starke Einschränkungen. Die EU gesteht ihren Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht zu, den Bereich der Haltung von Wildtieren im Zirkus eigenständig zu regeln. Auch weltweit sind schon viele Staaten diesen Weg eines Verbotes gegangen.

Als zuletzt dazu gekommenes EU-Land verbieten die Niederlande seit dem 15. September 2015 eine Vielzahl von Säugetieren im Zirkusbetrieb.

Auch bleibt der Zirkus als Kulturgut erhalten. Die Herausnahme einiger weniger exotischer Tierarten, die nicht mehr mitgeführt werden dürfen, ändert daran nichts.

#### Zur Frage der art- und verhaltensgerechten Haltung bestimmter Tierarten im Zirkus

Zurzeit können grundsätzlich alle Wildtierarten in Zirkussen gehalten werden. Spezielle ausführende Rechtsvorschriften für die Tierhaltung im Zirkus gibt es nicht. Die einschlägigen Leitlinien entsprechen nicht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und dienen zudem lediglich der Orientierung. Sie sind nicht rechtsverbindlich und gehen darüber hinaus von einer wissenschaftlich nicht belegten und inzwischen überkommenen Hypothese aus. Diese besagt, dass Wildtiere die Reduktion ihres Lebensraumes auf ein Minimum und das Nichterfüllen ganzer Verhaltenskreise dadurch kompensieren könnten, dass sie nicht selbstbestimmte Dressurleistungen in der Manege zeigen. Wie die aus 2009 stammenden "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" u.a. auch belegen, ist nicht selbstbestimmte Arbeit nicht einmal ausreichend, um den Verhaltenskreis "Bewegung" angemessen zu erfüllen bzw. zu berücksichtigen.

Im Bereich der Pferdehaltung gibt es überdies aktuelle Urteile, die feststellen, dass "das bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreicht, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen" (LG München II; Az.: 9 Ns 12 Js 33703/12; 15.08.2014).

Es gibt in Deutschland etwa zehn größere Zirkusse, einige mittlere und in der Überzahl kleine und Kleinstzirkusse, die teilweise nur regional reisen sowie 250 Unternehmen, die den reisenden Zirkusbetrieben zugeordnet werden können.

Die Erfahrung zeigt, dass die bestehenden Regelungen zum Schutz von Tieren bei einigen Wildtierarten nicht greifen, weil eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung unter den besonderen Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens praktisch nicht möglich ist.

Bei einigen Tierarten, insbesondere bei Affen (nicht-menschliche Primaten), Bären, Elefanten, Giraffen, Nilpferden und Nashörnern, können die Verhaltensansprüche der Arten in einem reisenden Zirkus schon im Grundsatz nicht erfüllt werden.

Für all diese gilt: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Tierarten – selbst wenn keine schwerwiegenden Verhaltens- oder Gesundheitsstörungen sichtbar sind – erheblich leiden.

Diese Einschätzung basiert auf folgenden Sachverhalten:

- Schon nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juli 1999 zur Hennenhaltungsverordnung von 1987 dürfen "artgemäße Bedürfnisse" nicht unangemessen zurückgedrängt werden.
- Auf den Zusammenhang zwischen Bedürfnisunterdrückung und Leiden weist auch schon länger die EU-Kommission hin: "Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden" (Legehennenmitteilung S. 6). Dies macht deutlich: Bereits aus Art, Ausmaß und zeitlicher Dauer, mit der ein Verhaltensbedürfnis zurückgedrängt wird, kann auf erhebliches Leiden geschlossen werden, auch ohne Hinzutreten weiterer Indikatoren.

Ein aktuelles Urteil des Landgerichtes München bestätigt diese Auffassung (Az.: 9 Ns 12 Js 33703/12; 1 Cs 12 Js 33703/10 AG Starnberg vom 15.08.2014 – s.o.). Danach kann schon das "bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen".

- Als eingeschränkte Verhaltenskreise sind zumindest anzusehen:
  - Elefanten: immer Sozialverhalten (keine einzige Haltung in Mutterlinien o.ä. Familienverbände), häufig Komfort- und Ruheverhalten durch eingeschränkte räumliche Möglichkeiten;
  - Bären: Ruheverhalten (insbesondere Winterruhe), Erkundungsverhalten (z.B. Graben);
  - Nicht-menschliche Primaten: Sozialverhalten (da Handaufzuchten), Erkundungsverhalten (fehlende kognitive Auslastungen);
  - Giraffen: Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhalten (v.a. durch räumliche Beschränkungen); z.T. auch Nahrungsaufnahmeverhalten (da ausgeprägte Nahrungsspezialisten);
  - Nilpferde: Bewegungs- und Sozialverhalten (immer Einzelhaltung, artgerechte semiaquatische Haltung nicht möglich);

- Nashörner: Sozial- und Komfortverhalten (immer Einzelhaltung, nicht winterhart, kurzsichtig und sehr schreckhaft).
- Schließlich sind für alle genannten Arten die Verhaltenskreise Fortpflanzungs- bzw. Mutter-Kind-Verhalten im reisenden Betrieb nicht erfüllbar.
- Sie sind - wenn auch manchmal gezähmt - sicherlich nicht domestiziert und stellen daher besonders hohe Ansprüche an ihre Unterbringung, Ernährung, Pflege und an die Sachkunde des Halters (so sind sämtliche Elefanten in deutschen Zirkussen bis auf eine Ausnahme in der Freiheit geboren und nachweislich Wildfänge).
  - Sie verbringen einen Großteil ihres Lebens in engen Transportwagen (auf Fahrten bis zu 50 Mal pro Jahr plus Auf- und Abbauzeit, dabei stehen die Tiere nachweislich bis zu 20 Stunden im Transportfahrzeug). Die Zeit für freie, selbstbestimmte Bewegung und anderes artgemäßes Verhalten ist auch dadurch unverhältnismäßig stark beschränkt. Mittlerweile gibt es auch ein aktuelles rechtskräftiges Urteil vom 29. September 2015 (AG Darmstadt 233 OWi 8200 Js 40305/13), in dem klargestellt wird, dass der Umstand, dass Tiere am Zielort noch in Transportboxen verwahrt werden das Zufügen eines Leidens ohne vernünftigen Grund nach § 1 des Tierschutzgesetzes darstellt und dadurch ihnen nach § 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung derart eingeschränkt wird, dass es zu vermeidbaren Leiden kommt. Dies auch wieder ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes.
- Durch erzwungenes Stehen im Transportbehältnis mit erheblich eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit sind sie (in diesem Fall Elefanten) genötigt, "die ganze Zeit stehen zu bleiben oder sich auf ihre Knie abzulegen. Sie können mit ihren Artgenossen nur unzureichend Kontakt aufnehmen und sind während dieser Zeit einfach zum Nichtstun verdammt. Wie bei allen Säugetieren führt dieses erzwungene Stehen zu einer Überbeanspruchung der Gelenke und der Muskulatur der Tiere." Weitergehend kommt das Gericht zu dem Schluss, dass "erzwungenes, durch den Transport bedingtes artwidriges Verhalten, an welches sich die Tiere gewöhnt haben, nicht als Maßstab für das Tierschutzgesetz herangezogen werden kann."
- Es ist wissenschaftlich belegt, dass regelmäßige und zum Teil lange Transporte zwar einen gewissen Gewöhnungseffekt bei den Tieren haben, aber dass dies immer noch zu regelmäßigen Belastungen durch Stress führt.
  - Gleiches gilt in hohem Maße für die Einzelhaltung von Tieren, die in freier Wildbahn gesellig in Rudeln oder in (Familien-) Gruppen leben (z.B. Elefanten), bzw. bei der Gemeinschaftshaltung von Einzelgängern, die auf engstem Raum gehalten werden (z.B. Bären).
  - Die eigentlich notwendige Einrichtung von ausreichend großen, ausbruchssicheren und artgerecht ausgestatteten Gehegen kollidiert mit der Notwendigkeit zur fortwährenden Mobilität (bis zu 50 Reisetage pro Jahr); so verfügt nur ein einziger Großzirkus über die Möglichkeit, Elefanten in Außenausläufen mit ausbruchssicheren Gitterelementen zu halten; in aller Regel werden lediglich zwei oder drei dünne Stromlitzen gezogen, die einen möglichen Ausbruch nicht sicher verhindern können.

- Ferner sind vermehrte Zwischenfälle mit den genannten Tierarten und Ausbrüche von Zirkustieren augenfällig, die auch die Bevölkerung immer wieder gefährden. Neben dem tödlichen Unfall in 2015 im baden-württembergischen Buchen, wo ein Mann ums Leben kam, gab es z.B. auch schon in 2013 einen tödlichen Zwischenfall in einem benachbarten französischen Zirkus (Cirque de l'Europe) wo ebenfalls ein Elefant aus seinem Freigehege ausbrach, indem er eine Plane über den Elektrozaun warf und durch die Absperrung lief. Er attackierte eine Gruppe Rentner und verletzte einen 84-jährigen Mann tödlich  
(Quelle: <http://www.blick.ch/news/ausland/zirkus-elefant-erschlaegt-84-jaehrigen-id2434501.html>).
- Die wenigsten Zirkusbetriebe verfügen über geeignete, beheizbare Winterquartiere, die auch bei schlechter Witterung eine artgerechte Haltung kälteempfindlicher Wildtierarten ermöglichen. Dagegen nehmen die sogenannten "Weihnachtzirkusse", die zu einem Durchspielen in der kalten Jahreszeit führen, weiter zu. Insofern entsprechen viele Zirkusse nicht mehr dem herkömmlichen Bild, das wenigstens in den kalten Monaten eine stationäre Tierhaltung zulässt.
- Auch verfügt bislang kein einziger ständig reisender Zirkus über eine Unterbringungsmöglichkeit für seine alten und nicht mehr reisefähigen Tiere aller mitgeführten Arten. Stattdessen bedient man sich zunehmend ehrenamtlich geführter Auffangstationen, um Tiere, wenn sie wirtschaftlich uninteressant geworden sind, unterzubringen.
- Diese Lebenssituation führt insbesondere bei den hier aufgeführten Tierarten zu Leiden, die sich oft in Verhaltensstörungen (z.B. Elefanten, Affen), Kümern (z.B. bei Elefanten) und Erkrankungen (z.B. zeigten Bären bei tierärztlichen Untersuchungen anlässlich ihrer Übereignung an Auffangstationen gravierende Erkrankungen, die im Reisebetrieb offensichtlich weder erkannt noch behandelt worden waren) zeigen. Auffallend sind auch die häufigen Todesfälle (z.B. bei jungen Giraffen).

Auf der Vollzugsebene ist die Problematik nicht lösbar. Die Verweigerung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes ist nur im Einzelfall anwendbar, aber zur generellen Regelung von Missständen nicht geeignet. Ebensov wenig lassen sich bei bestimmten Tierarten grundlegende Verbesserungen der Tierhaltung über Verfügungen nach § 16 des Tierschutzgesetzes praktisch durchsetzen. Und auch die Wegnahme und anderweitige Unterbringung von Tieren ist oft problematisch. Geeignete Auffangstationen übernehmen die Tiere zu Recht oft nur dann, wenn gleichzeitig ein Wiederauffüllen der Plätze verhindert wird. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich weggenommene und anderweitig untergebrachte Tiere, anders als oft angenommen, in sachkundig geleiteten Haltungen fast immer resozialisieren lassen. Hierzu gibt es insbesondere aus den letzten Jahren aktuelle und belegbare Beispiele.

Um der Problematik wirkungsvoll begegnen zu können, muss daher verhindert werden, dass die Tierarten, die absehbar gefährdet sind, weiter in Zirkussen gehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Zirkusregister haben gezeigt, dass es systemimmanent bedingt trotz der zentralen Erfassung aller Wanderzirkusse nicht zu spürbaren Verbesserungen in den Tierhaltungen der genannten Arten gekommen ist.

Bei der Ausgestaltung eines festen Quartiers sollen sich Größe, Ausstattung und Gesamtzustand nach den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes richten und eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. Die Tiere sollen sich tatsächlich mindestens vier Monate im Jahr dort aufhalten.